



Brüssel, den 14. Juli 2021
(OR. en)

10840/21

ENT 123
MI 562
AGRILEG 149
ENV 518
CHIMIE 75
IND 196
DELECT 153

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 4764 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.7.2021 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4764 final.

Anl.: C(2021) 4764 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2021
C(2021) 4764 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.7.2021

zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung über Düngeprodukte¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um den Anhang an den technischen Fortschritt anzupassen und um den Zugang zum Binnenmarkt sowie den freien Verkehr für EU-Düngeprodukte zu erleichtern, die das Potenzial haben, Gegenstand eines umfangreichen Handels auf dem Binnenmarkt zu sein, und für die wissenschaftliche Belege dafür vorliegen, dass sie kein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Sicherheit oder die Umwelt bergen und dass ihre agronomische Wirksamkeit sichergestellt ist. Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 wird die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003² mit Wirkung zum 16. Juli 2022 aufgehoben.

Zudem war die Kommission nach Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 verpflichtet, nach dem Datum des Inkrafttretens unverzüglich eine Bewertung zu Struvit, Biokohle und Ascheprodukten (im Folgenden gemeinsam als „STRUBIAS“ bezeichnet) vorzunehmen sowie delegierte Rechtsakte zur Aufnahme dieser Materialien in Anhang II zu erlassen, sofern die oben genannten Kriterien hinsichtlich wissenschaftlicher Belege erfüllt sind.

Die entsprechende Bewertung wurde von der Kommission auf der Grundlage eines Berichts der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) der Kommission über die technischen und Marktbedingungen für einen möglichen Rechtsrahmen für die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter sicherer und wirksamer Düngeprodukte aus STRUBIAS abgeschlossen. Der Bericht enthält technische Vorschläge zu zulässigen Eingangsmaterialien und Prozessbedingungen für Wege zur Herstellung von STRUBIAS, Anforderungen an die Qualität von STRUBIAS-Materialien sowie Qualitätsmanagementsystemen. Zudem liefert der Bericht Informationen über den potenziellen Mehrwert von STRUBIAS-Materialien für die Ernährungssicherheit, die Lebensmittelsicherheit, den Umweltschutz sowie die Düngemittelindustrie und Landwirtschaft in der EU.

Nach Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 darf die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß diesem Artikel nur erlassen, um Materialien in Anhang II der Verordnung aufzunehmen, die infolge eines Verwertungsverfahrens ihre Abfalleigenschaft verlieren, wenn dieser Anhang Vorschriften für die Verwertung enthält, die spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme erlassen worden sind und durch die sichergestellt wird, dass die Materialien den Bedingungen des Artikels 6 der Richtlinie 2008/98/EG³ genügen. Mit der vorliegenden delegierten Verordnung werden für durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte Verwertungsverfahren festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass diese Materialien und Produkte die Bedingungen der Richtlinie 2008/98/EG erfüllen. Somit ist die Anforderung gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllt.

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

In diesem Zusammenhang wird durch diese delegierte Verordnung Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 geändert, indem durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte als neue Komponentenmaterialkategorie hinzugefügt werden, Anhang III geändert, indem Kennzeichnungsvorschriften für EU-Düngeprodukte, die durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte enthalten, hinzugefügt werden, sowie Anhang IV geändert, indem der Rechtsrahmen für die entsprechende Konformitätsbewertung der betreffenden Produkte festgelegt wird.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Nach Maßgabe von Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1009 und im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen konsultierte die Expertengruppe der Kommission für Düngeprodukte (E01320) die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

Einzelheiten zu diesen Konsultationen sind den Protokollen der Sitzungen vom 7. November 2019 und 24. November 2020 sowie den verschiedenen Positionspapieren interessierter Kreise zu entnehmen, die auf der CIRCABC-Webseite der Gruppe unter folgendem Link öffentlich zugänglich sind:

<https://circabc.europa.eu/ui/group/36ec94c7-575b-44dc-a6e9-4ace02907f2f/library/b8e01334-4d39-445d-bf4e-589356d55b1f>.

Die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise sprachen sich weitgehend für die Annahme dieser delegierten Verordnung aus.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auf dem Portal für bessere Rechtsetzung veröffentlicht, um Rückmeldungen zu ermöglichen. Die drei Dutzend eingegangenen Beiträge waren weitgehend positiv. Bedenken wurden jedoch hinsichtlich einiger Anforderungen an die Eingangsmaterialien und ihre Verarbeitungsmethoden geäußert.

Hinsichtlich der Eingangsmaterialien wurde in mehreren Beiträgen geäußert, dass durch die Nichtaufnahme von Klärschlamm in die erschöpfende Liste die Möglichkeit ungenutzt bleibe, Nährstoffe aus diesem bedeutenden Abfallstrom zurückzugewinnen. In anderen Beiträgen hingegen wurde der Ausschluss von Klärschlamm als Eingangsmaterial für Materialien, die durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnen werden, befürwortet.

Die erschöpfende Liste der Einsatzmaterialien war ein Schlüsselement bei der Festlegung der Kriterien für die Sicherheit und agronomische Wirksamkeit von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien. In dieser Liste werden jene Abfallströme berücksichtigt, für die ausreichende Informationen über mögliche Risiken und die zu prüfenden Sicherheitskenngrößen vorliegen. Klärschlamm sollte wie vorgesehen von der Liste ausgenommen bleiben, da derzeit unklar ist, ob darin enthaltene, zunehmend als bedenklich eingestufte Kontaminanten wie Arzneimittel durch die Verarbeitungsmethoden für durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien vollständig beseitigt werden.

Da die Harmonisierung auf dem Gebiet der Düngeprodukte freiwillig ist, wodurch die Verordnung über Düngeprodukte und nationale Vorschriften nebeneinander bestehen können, ist davon auszugehen, dass einige auf nationaler Ebene geregelte Eingangsmaterialien nicht unter die Harmonisierungsvorschriften fallen und umgekehrt. Mit dieser Verordnung sollen diejenigen Materialien erfasst werden, die das Potenzial haben, Gegenstand eines umfangreichen Handels auf dem Binnenmarkt zu sein, und deren Sicherheit und agronomische Wirksamkeit durch belastbare wissenschaftliche Daten belegt ist.

In einigen Beiträgen wurde darauf hingewiesen, dass Eingangsmaterialien mit Biomasse in erster Linie in Verfahren verwendet werden sollten, bei denen das so dringend benötigte organische Material nicht zerstört wird (wie Kompostierung oder Vergärung). Die Aufgabe der Kommission bei der Anpassung der Verordnung über Düngeprodukte an den technischen Fortschritt und zur Erleichterung des Marktzugangs für Düngeprodukte besteht jedoch ausschließlich darin, sicherzustellen, dass diese Produkte ein erhebliches Handelspotenzial haben sowie sicher und wirksam sind. Die Frage, ob eine alternative Verwendung des Rohstoffs besser wäre, ist allgemein kein Gegenstand dieser Bewertung. Außerdem kann abhängig von den Prozessbedingungen ein Teil des organischen Materials in den unter diese CMC fallenden Materialien auch erhalten bleiben.

Hinsichtlich der Prozessbedingungen wurde in den öffentlichen Rückmeldungen die Anforderung, dass mindestens zwei Sekunden lang 180 °C erreicht werden müssen, als nicht angemessen kritisiert.

Die Verarbeitungsbedingungen und ergänzenden Anforderungen (z. B. in Bezug auf das Verhältnis von H zu C_{org}) wurden so festgelegt, dass die auf dem Markt bereits vorhandenen Verarbeitungsmethoden mehrheitlich eingeschlossen sind und die Sicherheit der Produkte sichergestellt wird.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auch auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 Unterabsatz 2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse notifiziert. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt wird die Verordnung (EU) 2019/1009 geändert. Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.7.2021

zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. EU-Düngeprodukte enthalten Komponentenmaterialien einer oder mehrerer der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Kategorien.
- (2) Gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 in Verbindung mit ihrem Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b war die Kommission verpflichtet, nach dem 15. Juli 2019 unverzüglich eine Bewertung für Biokohle vorzunehmen und sie in Anhang II der genannten Verordnung aufzunehmen, wenn die Bewertung ergibt, dass EU-Düngeprodukte, die dieses Material enthalten, kein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Sicherheit oder für die Umwelt bergen und dass ihre agronomische Wirksamkeit sichergestellt ist.
- (3) Biokohle kann Abfall darstellen und nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/1009 ihre Abfalleigenschaft verlieren, wenn sie in einem konformen EU-Düngeprodukt enthalten ist. Gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² darf die Kommission daher Biokohle nur dann in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 aufnehmen, wenn durch die Verwertungsvorschriften in diesem Anhang sichergestellt ist, dass das Material nur für bestimmte Zwecke vorgesehen ist, dass ein Markt oder eine Nachfrage dafür besteht und dass seine Verwendung keine allgemeinen nachteiligen Folgen für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen hat.
- (4) Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (im Folgenden „JRC“) hatte in Erwartung der Annahme der Verordnung (EU) 2019/1009 bereits mit der Bewertung

¹ ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1.

² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

von Bewertung von Biokohle begonnen, die sie im Jahr 2019 abschloss. Im Verlauf der Bewertung wurde der Anwendungsbereich auf die große Bandbreite der durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien ausgeweitet.

- (5) In ihrem Bewertungsbericht³ gelangt die JRC zu dem Schluss, dass durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien, wenn sie nach den im Bericht vorgeschlagenen Verwertungsvorschriften hergestellt werden, Pflanzen mit Nährstoffen versorgen oder deren Ernährungseffizienz verbessern und somit die agronomische Wirksamkeit sichergestellt ist.
- (6) Darüber hinaus kommt die JRC in ihrem Bewertungsbericht zu dem Ergebnis, dass die Marktnachfrage nach durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien besteht und wächst diese Materialien voraussichtlich für Nährstoffeinträge in der europäischen Landwirtschaft verwendet werden. Weiter heißt es darin, dass die Verwendung von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien, die nach den im Bewertungsbericht vorgeschlagenen Verwertungsvorschriften hergestellt wurden, keine allgemeinen nachteiligen Folgen für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen hat.
- (7) Die im Bewertungsbericht der JRC vorgeschlagenen Vorschriften für die Verwertung umfassen Maßnahmen zur Risikobegrenzung beim Recycling von Schadstoffen oder bei ihrer Erzeugung, wie die Erstellung einer erschöpfenden Liste zulässiger Eingangsmaterialien und den Ausschluss beispielsweise von gemischten Siedlungsabfällen sowie die Festlegung spezifischer Verarbeitungsbedingungen und Anforderungen an die Produktqualität. In diesem Bewertungsbericht wird außerdem der Schluss gezogen, dass Düngeprodukte, die durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien enthalten, speziellen Kennzeichnungsvorschriften unterliegen sollten und dass die Vorschriften für die Konformitätsbewertung solcher Produkte ein von einer benannten Stelle bewertetes und zugelassenes Qualitätssicherungssystem umfassen sollten.
- (8) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass bei durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien, sofern sie nach den im Bewertungsbericht der JRC vorgeschlagenen Verwertungsvorschriften hergestellt werden, die agronomische Wirksamkeit im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2019/1009 sichergestellt ist. Darüber hinaus entsprechen sie auch den Kriterien im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2008/98/EG. Schließlich würden sie, sofern sie die übrigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 im Allgemeinen und in deren Anhang I im Besonderen erfüllen, kein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Sicherheit oder für die Umwelt im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2019/1009 darstellen. Daher sollten durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien vorbehaltlich dieser Verwertungsvorschriften in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 aufgenommen werden.

³ Huygens D., Saveyn H.G.M., Tonini D., Eder P., Delgado Sancho L., Technical proposals for selected new fertilising materials under the Fertilising Products Regulation (Regulation (EU) 2019/1009) – Process and quality criteria, and assessment of environmental and market impacts for precipitated phosphate salts & derivatives, thermal oxidation materials & derivatives and pyrolysis & gasification materials, EUR 29841 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019, ISBN 978-92-76-09888-1, DOI:10.2760/186684, JRC117856.

- (9) Insbesondere sollten tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ nur dann als Eingangsmaterial für durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1009 zugelassen werden, wenn ihre Endpunkte in der Herstellungskette gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 festgelegt wurden und spätestens am Ende des Herstellungsprozesses des EU-Düngeprodukts, das die durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien enthält, erreicht werden.
- (10) Des Weiteren sollten durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien, da sie als verwertete Abfälle oder Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG betrachtet werden können, von den Komponentenmaterialkategorien 1 und 11 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 gemäß ihrem Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3 ausgenommen werden.
- (11) Es ist sicherzustellen, dass Düngeprodukte, die durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien enthalten, speziellen Kennzeichnungsvorschriften unterliegen und einem geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden, das auch ein von einer benannten Stelle bewertetes und zugelassenes Qualitätssicherungssystem umfasst. Daher ist es erforderlich, Anhang III und Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009 dahin gehend zu ändern, dass für solche Düngeprodukte geeignete Kennzeichnungsanforderungen und eine entsprechende Konformitätsbewertung aufgenommen werden.
- (12) Da die Anforderungen gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2019/1009 und die Konformitätsbewertungsverfahren gemäß ihrem Anhang IV ab dem 16. Juli 2022 gelten, ist es erforderlich, die Anwendung der vorliegenden Verordnung auf denselben Zeitpunkt zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang II wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert,
- (2) Anhang III wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert,
- (3) Anhang IV wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Juli 2022.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.7.2021

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*